

STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZGERICHTSTAGS
AUSSCHUSS „QUALITÄT DES GERICHTS IN RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ (GERICHTSSTRUKTUR)“

5

Bericht über die Diskussionen im Ausschuss und die Ergebnisse

Endfassung: 24. August 2022

10 Die Befassung mit dem Insolvenzgericht als Institution, seiner gerichtsverfassungsrechtlichen Einbindung und Struktur, seinen Funktionen und der Stellung der Gerichtspersonen, die es konstituieren, ist für den Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag eine naheliegende Aufgabe.

15 Die Strukturen des Insolvenzgerichts haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bemerkenswert gleichbleibend erhalten, obgleich das Insolvenzrecht einem zuletzt verstärkten Wandel unterliegt. Das **Insolvenzrecht** stellt sich als verfahrensrechtlicher Regelungszusammenhang mit materiell-haftungsrechtlichen Regelungen dar. Seine Regelungen beziehen sich auf gesellschafts-, arbeits-, steuer- und auch sozialrechtliche Zusammenhänge, aus denen das Haftungsrecht seinen materiellen Gehalt erhält. Es ist aufgrund seiner zunehmenden Ausrichtung auf
20 die Sanierung von Unternehmensträgern komplexer geworden; in Fällen einer Unternehmensfortführung, insbesondere in Eigenverwaltung und bei der Nutzung des Instruments des Insolvenzplans, ist sein unternehmensrechtlicher Bezug konturiert.

25 Die **Anforderungen an das Insolvenzgericht** sind mithin gegenüber dem Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren zweifellos gestiegen; die Professionalisierung der Insolvenzgerichte hat damit nicht oder doch nicht in allen Fällen Schritt gehalten. Dies betrifft insbesondere im Bereich der Insolvenzrichterinnen und -richter eine häufig zu geringe Befassung mit dem Insolvenzrecht, die eine unzureichende fachliche Qualifizierung nach sich zieht. Weiterhin eine nicht passgenaue Personalbedarfsberechnung, die schon seit langer Zeit die tatsächliche Arbeitsbelastung kaum abbildet.

30 Der Ausschuss sieht hier einen dringenden Handlungsbedarf, der zum einen zielgerichtete Eingriffe in die bestehenden Strukturen (s.u. I.) und zum anderen eine tiefgreifende Reform der bestehenden Strukturen (s.u. II.) erfordert.

I. Zielgerichtete Eingriffe in die bestehenden Strukturen

40 Die Chancen der **Digitalisierung** müssen verstärkt in den Blick genommen werden. Die Fachanwendungen der Justiz und der Datenaustausch insbesondere mit den Verwalterbüros sollte verbessert werden. Dem Vorbild Nordrhein-Westfalens folgend ist es vordringlich, bundesweit die Insolvenztabelle nur noch digital zu führen und einen vollständigen Austausch zwischen den Verwalterbüros und dem Gericht zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Gläubigerbeteiligung sollten die Möglichkeiten einer digitalen Gläubigerversammlung erkannt und mit
45 praxistauglichen Werkzeugen umgesetzt werden. Dies wird die Anpassung vorhandener Videokonferenzsoftware an die spezifischen Anforderungen der Insolvenzpraxis notwendig machen. Wünschenswert wäre es insoweit die Möglichkeit für eine digitale Abstimmung auf Basis der vorhandenen Tabellendaten vorzusehen. Nach einer Übergangsphase sollte ein digitaler Zugang zur Gläubigerversammlung im Regelfall ermöglicht werden.

50

Die Insolvenzgerichte bedürfen einer verbesserten **Personalausstattung**, um ihre Aufgaben, insbesondere im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht, wirksam durchführen zu können. Inso-

55 weit sollten die Basiszahlen des Personalbedarfs (PEBB§Y-Fortschreibung 2014) dringend einer validen Überprüfung zugeführt werden, zumal eine Vielzahl gesetzlicher Reformen die Insolvenzgerichte zusätzlich belasten. Auch erscheint es für die Bemessung des Personalauf-

wands der Richterinnen und Richter nicht sinnvoll, Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen gleich zu bewerten.

60

Die – weithin deklaratorisch gebliebene – Anordnung einer **Fortbildungspflicht** insolvenzrechtlicher Rechtsanwender hat praktisch keinen Effekt. Das Angebot von Fortbildungen für Rechtspfleger und Richter in Insolvenzsachen bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Länderübergreifend sollte – unter Einbeziehung fachkundiger Praktiker - ein Konzept für quantitativ und qualitativ angemessene Fortbildungsveranstaltungen erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang könnte es sich anbieten, auch die Möglichkeit von Hospitationen in Verwal-

65 terbüros zu prüfen. Die Teilnahme an den Fortbildungsangeboten sollte für alle gerichtlichen Rechtsanwender verpflichtend werden.

70

An vielen Stellen sollte die Insolvenzordnung den praktischen Bedürfnissen angepasst werden. So könnte etwa eine nachträgliche Forderungsanmeldung nur bis zum Erlass des Beschlusses über die Anberaumung des Schlusstermins zugelassen oder mit einer Ausschlussfrist versehen werden. Die Ausschüttung von Kleinstbeträgen sollte unterbleiben.

75

Abhängig von den im Folgenden dargestellten strukturellen Veränderungen sollte auch geprüft werden, ob die **Abgrenzung der funktionellen Zuständigkeit** von Richter und Rechtspfleger einer Anpassung bedarf. Denkbar wäre insoweit eine gesetzliche Pflicht zur Beteiligung der Rechtspfleger bei der Verwalterauswahl oder eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten durch Vollübertragung bestimmter Verfahren auf Richter oder Rechtspfleger (s.u. Modell 2).

80

II. Reform der bestehenden Strukturen

85

Der Ausschuss befürwortet die Einrichtung eines „**großen Insolvenzgerichts**“ in dessen Zuständigkeit neben der Abwicklung der Insolvenzverfahren auch streitige insolvenzrechtliche Annexverfahren fallen (*vis attractiva concursus*). Allenfalls ein flüchtiger Blick auf die deutschen Insolvenzgerichte würde den Betrachter zu der Behauptung veranlassen, dass der gegenwärtige Zustand, der durchaus Missbrauchsanreize setzt, keinen Reformbedarf anzeigt.

90

An den **Strukturen der Insolvenzgerichte** zu rühren ist ein Unterfangen, das an verfassungsrechtlichen Vorgaben und überkommenen Strukturen rührt, weshalb es erhebliche rechtspolitische Implikationen aufweist. Kein Reformvorschlag kommt an den Ländern als Trägern der Justizhoheit vorbei. Namentlich die Diskussion um eine örtliche Konzentration von Insolvenzgerichten, hat deutlich gemacht, dass neben fiskalischen Fragen auch regionalpolitische Erwägungen der Einrichtung oder der Aufrechterhaltung bestehender Insolvenzgerichte in den

95 Blick treten und Empfindlichkeiten auslösen können. Der Bundesgesetzgeber war in den ver-
gungen Jahren mit seinen Konzentrationsbemühungen nur bei den Restrukturierungsge-
richten und im Hinblick auf die Einrichtung besonderer insolvenzrechtlicher Beschwerdekam-
mern erfolgreich. Diese Bemühungen tragen gewiss ihren Sinn in sich, haben aber als „mini-
malinvasive“ Schritte bislang keine erkennbaren Verbesserungen der insolvenzgerichtlichen
100 Praxis nach sich gezogen.

Die **Größe der Insolvenzgerichte** unterscheidet sich stark je nachdem, ob sie an Großstadt-
amtsgerichten angesiedelt, das jeweilige Bundesland eine Konzentration am Sitz des Landge-
richts vorgenommen hat oder eine flächendeckende Verteilung von Insolvenzgerichten einge-
105 richtet ist. Die ungleiche Konzentration von Insolvenzgerichten führt zu einem Kompetenzge-
fälle und Qualitätsunterschieden, die verstärkt werden durch die unterschiedliche Handha-
bung der Verstetigung insolvenzrichterlicher Tätigkeiten in der Geschäftsverteilung der Präsi-
dien. Die verschiedentlich anzutreffende Praxis, Insolvenzrichterinnen und -richter in andere
Dezernate zu versetzen, nachdem sie über einige Jahre in ihrem Dezernat Erfahrungen gesam-
110 melt haben, ist in diesem Zusammenhang kritisch zu hinterfragen. Dabei ist nicht aus dem
Auge zu verlieren, dass diese Praxis Verkrustungen vorbeugt und es den Richtern erlaubt, um-
fassendere Erfahrungen auch in streitigen Zivilsachen zu erwerben.

Bei einer Gesamtschau muss konstatiert werden, dass eine **Stärkung der Kompetenz** der ge-
115 richtlichen Entscheidungsträger, insbesondere der Insolvenzrichterinnen und -richter, erfor-
derlich ist. Selbst engagierte Rechtsanwender beim Insolvenzgericht können anfechtungs-
rechtliche, gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Fragen mit Verfahrensbezug nicht immer
in all ihren Ausformungen unmittelbar einordnen. Auch ist ein umfangreiches Fachwissen er-
forderlich, um die Stellungnahmen der Insolvenzverwalter nachzuvollziehen, die Kontrollfunk-
120 tion im Verfahren auszuüben und vorgelegte Insolvenzpläne zu prüfen. Das lenkt den Blick
zurück darauf, wie die Annexmaterien des Insolvenzverfahrens in den Horizont des Insolvenz-
gerichts überführt werden können.

Hinzu kommt, dass auch in der Anwendung des materiellen Insolvenzrechts (insbesondere im
125 Kontext der Gesellschafter- und Geschäftsleiterhaftung sowie der Insolvenzanfechtung), die
in erster Instanz ganz überwiegend den **Zivilkammern der Landgerichte** obliegt, Defizite zu
Tage getreten sind, die auch in einem fehlenden Verständnis von der Funktionsweise des In-
solvenzverfahrens begründet sind.

130 Die große Zahl von Insolvenzgerichten führt zu einer höchst ungleichen Verteilung von Unter-
nehmensinsolvenzverfahren und verhindert bei vielen Kleingerichten den wirkungsvollen Auf-
bau von Erfahrungswissen. In der Folge gibt es wahrnehmbare Unterschiede in den praktizier-
ten Insolvenzrechten innerhalb Deutschlands, die das Phänomen des nationalen *forum shop-
ping* hervorrufen können.

135 Die **Aufsicht** über Insolvenzverwalter wird von Insolvenzgericht zu Insolvenzgericht unter-
schiedlich und mit verschiedenartiger Intensität wahrgenommen. Eine Ergebniskontrolle fin-
det schon aus Kapazitätsgründen durch die Richter, von denen die Verwalter ausgewählt wer-
den, nicht oder allenfalls von Zeit zu Zeit statt. Damit nicht genug. In grenzüberschreitenden

140 Insolvenzverfahren führt die funktionelle Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richtern und
Rechtspflegern und die Zuständigkeit des Amtsgerichts weiter für Irritationen.

145 Fragt man nach der **Attraktivität der Tätigkeit** der Insolvenzrichter oder -rechtspfleger, fällt
ins Auge, dass die Anforderungen, die aufgrund der Komplexität des Insolvenzrechts und der
in das Insolvenzverfahren hineinwirkenden Annexmaterien an die insolvenzrichterliche Arbeit
gestellt werden, auch innerhalb der Justiz nicht immer im gebotenen Maße anerkannt wer-
den.

150 Die Errichtung „großer Insolvenzgerichte“ könnte eine Reihe drängender Probleme lösen. Sie
bieten den institutionellen Rahmen dafür, insolvenzrichterlicher Tätigkeit in der Justiz die ge-
botene Anerkennung zu verschaffen – und sich auf die Ausgestaltung von **Karriere und Besol-
dung** von Insolvenzrichtern und Insolvenzrechtspflegern auswirken. Daneben eröffnet die Er-
höhung des richterlichen Personalbedarfs am „großen Insolvenzgericht“ in zahlreichen Stand-
orten erst die Möglichkeit einer schwerpunktmäßigen Befassung mit dem Insolvenzrecht.
155 Diese ist mit dem Synergieeffekt verbunden, dass Entscheidung über Annexsachen die umfas-
sende zivilistische Kompetenz der Richter fördern.

160 Nicht minder bedeutsam, würde das „große Insolvenzgericht“ in **grenzüberschreitenden In-
solvenzverfahren** für die ausländischen Gerichte ein respektabler Ansprechpartner. Die Bündelung
der Kompetenzen ist geeignet, die Reputation des Sanierungsstandorts Deutschland
zu verbessern.

165 Die gegen die Einrichtung eines „großen Insolvenzgerichts“ erhobenen **Bedenken** beruhen im
Wesentlichen auf der Befürchtung, das Gericht, das den Verwalter bestellt, könne nicht un-
parteiisch über die von ihm erhobenen Anfechtungsklagen entscheiden – da eine zu große
Nähe bestehe. Die Annahme, es sei dann strukturell Befangenheit gegeben (§ 42 ZPO), ist we-
gen der Aufgabe der Aufsichtsführung der Sache nach nicht stichhaltig – beaufsichtigt doch
auch derjenige, der den Verwalter ausgewählt hat, dessen Amtsführung. Will man positivis-
tisch argumentieren, läge eine Inkompatibilität nach § 41 ZPO jedenfalls nicht vor.

170 Bei einer strukturellen Fortentwicklung des Insolvenzrechts sollten schließlich auch die
Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung im Vergleich zum jetzigen Rechtszustand ver-
bessert werden. Der Ausschuss empfiehlt daher bei Strukturänderungen eine einheitliche
Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als Beschwerdegericht einzuführen, um einen gleich-
mäßigen Zugang zum Bundesgerichtshof sicherzustellen.

180 Für die Umsetzung des „großen Insolvenzgerichts“ stellt der Ausschuss zwei alternative Mo-
delle zur Diskussion, die weitere und grundsätzlich unterschiedliche Implikationen nach sich
ziehen: zum einen die Ansiedlung am Amtsgericht (Modell 1), zum anderen am Landgericht
(Modell 2). Beide Modelle verfolgen dieselben Ziele, gehen aber von unterschiedlichen An-
sätzen aus.

Modell 1: Ansiedelung eines großen Insolvenzgerichts am Amtsgericht

185

Das große Insolvenzgericht könnte - ähnlich den großen Familiengerichten - als Abteilung von Amtsgerichten eingerichtet werden. Seine **Zuständigkeit** umfasst neben den Insolvenzverfahren der Insolvenzordnung auch eine streitwertunabhängige Zuständigkeit für insolvenzbezogene Streitsachen. Der Rechtsmittelzug sollte - dem Vorbild der Familiensachen entsprechend - direkt zu den Beschwerde- und Berufungssenaten der Oberlandesgerichte führen.

190

Begründung

195

Für das Modell spricht sein **ganzheitlicher Ansatz**. Die Reform der gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung der Insolvenzgerichte fokussiert sich nicht auf Probleme in Großverfahren oder Insolvenzplan- und Eigenverwaltungsverfahren. Die genannten Verfahren stellen nur einen kleinen Bruchteil der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland dar. Die Zahlen sprechen für sich. Im Jahr 2019 waren bei insolventen Unternehmen in 10,5 % der Fälle 11 und mehr Arbeitnehmer beschäftigte, in 1,1 % 51 bis 100 Arbeitnehmer und in weniger als 1 % (nämlich 0,8 %) der Fälle mehr als 100 Arbeitnehmer. Gerade auch Fälle kleinerer Unternehmen bedürfen häufig besonderer Aufmerksamkeit, d.h. einer rechtskundigen und in tatsächlicher Hinsicht intensiven insolvenzgerichtlichen Bearbeitung. Eine Aufspaltung gerichtlicher Zuständigkeiten für große, volkswirtschaftlich bedeutende“ und sonstige Verfahren begegnet Bedenken, da sie zu einer Abkehr vom Grundsatz des einheitlichen Insolvenzverfahrens führen würde. Die Funktion des Insolvenzverfahrens als Instrument der marktberreinigenden Haftungsverwirklichung könnte ernsthaft in Frage gestellt werden.

200

205

210

Die Stärkung des Insolvenzgerichts namentlich durch die gerichtsverfassungsrechtliche Festbeschreibung einer *vis attractiva concursus* für aus Art. 6 EulnsVO bekannter Annexverfahren ist geeignet, zum einen die **fachliche Professionalität** der Insolvenzrichterinnen und -richter zu stärken. Die Zuweisung von Aufgaben insolvenzrechtsspezifischer streitiger Rechtsprechung an die Insolvenzrichter ist geeignet, die Kontinuität der Personen im Insolvenzgericht ebenso zu befördern wie den Anreiz zu verstärken, den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen für die eigene Tätigkeit Raum zu geben.

215

Das am Amtsgericht herrschende **Einzelrichterprinzip** erscheint für das Eröffnungsverfahren und eine Vielzahl von Insolvenzzannexverfahren sachgerecht, ermöglicht es doch eine schnelle Entscheidungsfindung. Zudem kann der bei vielen Insolvenzgerichte vorhandene Sachverstand der bisherigen Insolvenzrichter ohne Weiteres genutzt werden.

220

Die starke Stellung der als Einzelrichter tätigen Insolvenzrichter im vorgeschlagenen Modell bedarf eines Ausgleichs, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Auch ist eine Reform der rechtlichen Grundlagen der **Auswahlentscheidung** in § 56 InsO unabdingbar. Insoweit wird auf den Bericht des Ausschusses „Qualität des Insolvenzverwalters (Messbarkeit, Kennzahlen, etc.)“ des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstages verwiesen.

225

Modell 2: Ansiedelung eines großen Insolvenzgerichts am Landgericht

230

Das Modell 2 verwirklicht das große Insolvenzgericht am Landgericht für besonders schwierige oder wirtschaftlich bedeutsame Verfahren. Daneben werden die bewährten Strukturen an den Amtsgerichten weitgehend erhalten.

235

Der Spezialekammer am Landgericht für insolvenzbezogene Streitigkeiten werden auch Insolvenzverfahren nach der InsO zugewiesen (im Weiteren: **Sanierungsgericht**). Eine weitere Konzentration kann, abhängig von den regionalen Gegebenheiten, empfehlenswert sein (bspw. ein LG für den Bezirk des OLG). Das Sanierungsgericht entscheidet im Insolvenzeröffnungsverfahren und bezüglich Insolvenzplänen in Kammerbesetzung. Eine Übertragung auf den Einzelrichter darf nicht erfolgen. Für Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung bleibt es am Landgericht auch nach Eröffnung bei der funktionalen Zuständigkeit des Richters. An den Amtsgerichten (im Weiteren: **Insolvenzgericht**) verbleibt es bei den überkommenen Strukturen. Die Möglichkeit einer Vollübertragung auf die Rechtspfleger sollte unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geprüft werden.

245

Die **Abgrenzung zwischen Sanierungsgericht (LG) und Insolvenzgericht (AG)** erfolgt bei Antragseingang nach der bestehenden Regelung in § 304 InsO, d.h. alle Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) bleiben beim Insolvenzgericht (AG), alle anderen Verfahren (IN) sind dem Sanierungsgericht (LG) zugewiesen. Im Insolvenzeröffnungsverfahren können Verfahren vom LG an das AG abgegeben werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn nicht zu erwarten ist, dass vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO getroffen werden müssen, und/oder der Schuldner aktuell keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausübt. Im eröffneten Verfahren kann das AG ein Verfahren an das LG abgeben, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das LG ist an diese Einschätzung nicht gebunden. Das AG *muss* ein Verfahren an das LG abgeben, wenn ein Insolvenzplan vorgelegt wird. Nach rechtskräftiger Zurückweisung des vorgelegten Plans oder rechtskräftig versagter Bestätigung, *kann* das LG das Verfahren an das AG zurückgeben.

260

Das **Restrukturierungsgericht** (§ 34 Abs. 1 StaRUG) sollte an ein Sanierungsgericht verlegt werden. Auch Restrukturierungssachen sollten als Kammersachen behandelt werden.

265

Der **Rechtsmittelzug** sollte von den Insolvenz- und Sanierungsgerichten einheitlich über das Oberlandesgericht (dort sind bereits Spezialekammern für insolvenzbezogene Streitigkeiten eingerichtet) und weiter zum Bundesgerichtshof führen, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

270

Begründung

Das vorgeschlagene Modell führt zu einer **Trennung** von bislang nach der Insolvenzordnung gleich behandelten Verfahren. Dies findet seine Rechtfertigung in dem sachlich großen Un-

terschied bei der Behandlung der dem Sanierungsziel verpflichteten Verfahren am Sanie-
rungsgericht im Vergleich zu denjenigen, die dem Insolvenzgericht zugewiesen werden. Am
275 Amtsgericht verbleiben im Wesentlichen die auf Eigenantrag des Schuldners beruhenden Li-
quidationsverfahren. Sie dienen primär der Erlangung der Restschuldbefreiung und darüber
hinaus der Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts. Bei den dem Landgericht zugewiesenen
Verfahren (laufende Geschäftsbetriebe, Eigenverwaltungsverfahren, Insolvenzpläne) sind die
Anforderung an den gerichtlichen Rechtsanwender dramatisch anders und mehrheitlich hö-
280 her. Die Maßstäbe für gerichtliche Entscheidungen erschöpfen sich nicht in der Anwendung
technischen Rechts, sondern erfordern in weiten Teilen eine Berücksichtigung wirtschaftli-
cher Fragestellungen. Zudem ist die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung (regio-
nal oder überregional) wesentlich größer. Die vorgeschlagene Gerichtsstruktur ermöglicht
es, die Insolvenzgerichte in der Fläche beizubehalten und daher auch die Kompetenz der
285 Rechtspfleger weiterhin nutzbar zu machen. Gleichzeitig wird der Zersplitterung entgegen-
gewirkt, die maßgeblich den Bereich der Insolvenzrichter betrifft. Die Machtposition der In-
solvenzrichter als Einzelrichter wird in den Sanierungsverfahren wirksam beschnitten. Dies
trägt zur Lösung mehrerer bestehender Probleme bei: u.a. Verwalterauswahl, Steigerung der
Sachkompetenz der Insolvenzrichter und der Kammern für insolvenzbezogene Streitigkeiten,
290 Attraktivität der Insolvenzrichter-Stellen. Die Aufteilung der Verfahren ermöglicht es schließ-
lich, die problematische Aufteilung der funktionalen Zuständigkeit zwischen den Rechtspfleg-
ern und Richtern zu überwinden, insbesondere wenn die Verfahren am Amtsgericht weit-
gehend in die Zuständigkeit der Rechtspfleger übergeben werden.

295 Die funktionale **Zuständigkeit der Richter für das gesamte Verfahren** beim Sanierungsge-
richt verbessert die Qualität der gerichtlichen Aufsicht. Darüber hinaus führt die Begleitung
des Verfahrens über dessen gesamte Laufzeit (und mithin auch des eingesetzten Sachwal-
ters/Insolvenzverwalters) zu einer Verbesserung späterer Auswahlentscheidungen. Die Insol-
venzrichter begleiten „ihren“ Verwalter während des gesamten Verfahrens. Bei der Vertei-
300 lung der funktionalen Zuständigkeit ist der historische Gesetzgeber ohnehin davon ausge-
gangen, dass sich Richter Verfahren, wie die am Sanierungsgericht konzentrierten, vorbe-
hält. Dies ist in der Praxis allerdings aus verschiedenen Gründen kaum umgesetzt worden.

305 Mit der Verlagerung ans Landgericht kommt es zu einer **Hervorhebung des Sanierungsge-
richts**. Dies findet seine Rechtfertigung in der besonderen gesellschaftlichen und/oder wirt-
schaftlichen Bedeutung der Verfahren, die den Landgerichten zugewiesen werden. Diese
zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Vielzahl von Menschen und große Vermögenswerte
betreffen. Da den Verfahren des Sanierungsgerichts zumeist wirtschaftsrechtliche Sachver-
halte mit einem starken ökonomischen Bezug zugrunde liegen, treten dem Gericht häufig
310 Teams aus Spezialisten entgegen. Die Problematik der fehlenden Augenhöhe des Gerichts
tritt mithin in besonderem Maße auf. Auch legt der internationale Vergleich die Zuständig-
keit der Landgerichte nahe und erhöht die Akzeptanz insbesondere bei ausländischen Betei-
ligten. Zudem ist die Wirksamkeit von Rechtsmitteln in den dem Sanierungsgericht zugewie-
senen Verfahren eingeschränkt, da die Verzögerung einer Sanierungsmaßnahme häufig un-
315 umkehrbare Tatsachen schafft.

Einer Kammerzuständigkeit am Landgericht steht auch nicht die **Eilbedürftigkeit** der Insolvenzverfahren entgegen. Die Einführung der obligatorischen e-Akte und die Möglichkeiten der Digitalisierung führen zu einer verbesserten Zusammenarbeit in Kollegialspruchkörpern
 320 (digitales Unterzeichnen von Kammerbeschlüssen im HomeOffice, Beratung per Video-Konferenz, parallele und ortsunabhängige Akteneinsichtsmöglichkeit, etc.). Zudem ist die Annahme, eine Kammer entscheide grundsätzlich nicht hinreichend schnell, zu hinterfragen. Schon bisher werden, bspw. in Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrechtssachen, Eilentscheidungen im ersten Rechtszug am Landgericht ohne erkennbare Probleme von Kammern
 325 entschieden.

Die **Aufwertung des Insolvenzgerichts** durch dessen Ansiedelung am Landgericht, die Möglichkeit einer Erprobung in Insolvenzsachen am Oberlandesgericht und die regelhafte Beförderungsstelle (Kammervorsitzender) lassen erwarten, dass sich mittel- bis langfristig die
 330 Möglichkeit zur Gewinnung kompetenter Insolvenzrichter stark verbessert. Auch ist in der Anlaufphase zu erwarten, dass eine hinlängliche Zahl kompetenter Insolvenzrichter mit einer Versetzung an das Landgericht einverstanden wäre. Die Gefahr, dass es durch das vorgeschlagene Modell zu einem **Verlust an insolvenzrichterlichem Sachverstand** kommt, weil erfahrene Insolvenzrichter nicht bereit sein könnten, sich versetzen zu lassen, sollte mithin
 335 nicht überbewertet werden. Letztlich lässt sich die Bereitschaft der Richter nicht seriös prognostizieren. Es handelt sich aber allenfalls um ein Übergangsphänomen. Daneben führt das vorgeschlagene Modell in jedem Fall mit sofortiger Wirkung zu einer **Steigerung der Kompetenz** der Insolvenzrichter in der Fläche, da viele Kleinstgerichte durch die Strukturveränderung keine schwierigen Verfahren mehr bearbeiten müssen.

Das vorgeschlagene Modell erfordert **keine größeren Umstrukturierungen** und führt nicht zu Kostensteigerungen. Durch die Beibehaltung der bewährten Strukturen am Amtsgericht für den Löwenanteil der Fälle, werden dort keine besonderen Änderungen erforderlich. Der Wegfall der Richterpensen für Sanierungsverfahren sollte am Amtsgericht aufgrund der
 345 geringer Verfahrenszahl und der fehlenden Differenzierung beim Personalbedarf nach PEBB§Y praktisch kaum merklich sein. Der zusätzliche Bedarf an Richterstellen für die Sanierungsverfahren am Landgericht fällt praktisch kaum ins Gewicht und diese können den bereits eingerichteten Spezialeinheiten ohne weiteres zugeschrieben werden. Dies gilt, selbst wenn die PEBB§Y-Basiszahl für Sanierungsrichter im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen der Sanierungsverfahren und deren Vollübertragung stark angehoben würde. Aus
 350 den genannten Gründen ist mit einer relevanten Kostensteigerung nicht zu rechnen. Vielmehr dürften - bei einer Vollübertragung der Verfahren am Amtsgericht auf die Rechtspfleger - sogar Kostensenkungen möglich sein.

355 *Differenzierte Vorschläge zu einer gesetzlichen Umsetzung der vorgestellten Modelle können auf der Internetseite des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstages (www.insolvenzgerichtstag.de) unter „Tagung“ → „Dokumente“ abgerufen werden.*

Mitglieder des Ausschusses sind:

360 Prof. Dr. Stefan Smid (Koordination), RiAG Dr. Stephan Beth, RA Tom Braegelman, MinDir a.D. Marie Luise Graf-Schlicker, RA und RiAG a.D. Martin Horstkotte, Dipl.-RPfl. Lars Hosbach, Dipl.-RPflin. Beate Schmidberger, RiBGH a.D. Prof. Dr. Pape, Vors. RinLG Sohre Tschakert.